

Steuer & Bilanz aktuell - Januar 2019

Inhalt

Editorial

Für alle Steuerpflichtigen	2
Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge eines Kindes	2
Für Unternehmer und Freiberufler	2
Bewertung von Pensionsrückstellungen: Neue Richttafeln	2
Anpassung der Steuervorauszahlungen	4
Gewerbesteuer bei Vermietung von Betriebsvorrichtungen	4
Für Personengesellschaften	5
Zurechnung von Wirtschaftsgütern zum Betriebsvermögen	5
Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer	6
Erhöhung des Mindestlohns zum 1.1.2019	6
Rechengrößen der Sozialversicherung für 2019	6
Sachbezugswerte für 2019	8
Für Hauseigentümer	8
Miterwerb von beweglichen Gegenständen	8
Vermietung möblierter Wohnungen mit Zusatzleistungen	9
Für Kapitalgesellschaften	10
Entscheidungen zur verdeckten Gewinnausschüttung (vGA)	10
In eigener Sache	11
Termine für Steuerzahlungen	12
Termine für Januar und Februar	12

Editorial



Liebe Leserinnen und Leser, zunächst möchte ich die Gelegenheit nutzen, Ihnen und Ihren Lieben einen guten und gesunden Start in das Jahr 2019 zu wünschen. Möge es ein erfolgreiches Jahr werden.

Spannend wird das Jahr für uns allemal. Kommt die große Koalition endlich in Schwung und fängt das Regieren an oder haben wir schon bald Neuwahlen? Was passiert mit den Briten? Am 29. März verlassen sie die Europäische Union, geregelt oder ungeregt? Keiner kann die Folgen abschätzen. Neben den Europawahlen im Mai stehen diverse Kommunal- und Landtagswahlen an, auch die Bremer Bürgerschaft wird im Mai neu zusammengestellt. Nur eins ist sicher, der Berliner Flughafen wird auch 2019 nicht eröffnet.

Die fachlichen Inhalte dieser vorliegenden Informationsschrift sind dagegen vergleichsweise unspektakulär. Einen Großteil widmen wir zum Anfang des Jahres dem Themenbereich Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Neben den ab dem 01.01.2019 geltenden Rechengrößen der Sozialversicherung und der neuen Sachbezugswerte haben wir auch die Mindestlohnerhöhung mit aufgenommen.

Ein weiteres Thema sind die neuen Heubeck-Richttafeln, die die gestiegenen durchschnittlichen Lebenserwartungen in Deutschland widerspiegeln und sich auf die Bewertung der Altersvorsorgeverpflichtungen sowie weiterer langfristig fälligen Verpflichtungen gegenüber den Angestellten in Unternehmen auswirken.

Alle weiteren Themen und Entscheidungen finden Sie in der folgenden Übersicht. Ich hoffe, auch für Sie ist der ein oder andere interessante Artikel dabei.

Mit den besten Wünschen für 2019

Ihr

Torsten Obermann

Für Steuerpflichtige mit Kindern

Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung der Kinder können die Eltern als Sonderausgaben ansetzen, wenn sie diese tatsächlich bezahlen.

Bundesfinanzhof:
Erstatten die Eltern dem Kind die Beiträge nicht, kann der Sonderausgabenabzug den Eltern auch dann nicht gewährt werden, wenn sie dem Kind Naturalunterhalt gewähren.

Für bilanzierende Unternehmen mit Verpflichtungen zur Altersversorgung

Es wurden neue Heubeck-Richttafeln herausgegeben, die die Bewertungsgrundlage für die Pensionsrückstellungen bilden.

Für alle Steuerpflichtigen

Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge eines Kindes

Eltern können die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung ihres Kindes, für das sie einen Anspruch auf einen Kinderfreibetrag oder auf Kindergeld haben, als (eigene) Beiträge im Rahmen der Sonderausgaben ansetzen. Voraussetzung ist aber, dass die Eltern zum Unterhalt verpflichtet und durch die Beitragszahlung oder -erstattung tatsächlich und endgültig wirtschaftlich belastet sind. Dies hat der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 13.3.2018 (Aktenzeichen X R 25/15) klargestellt.

Im Streitfall hatte zunächst das Kind, welches sich in einer Berufsausbildung befand, die von seinem Arbeitgeber einbehaltenen Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung für das Streitjahr 2010 als Sonderausgaben geltend gemacht, ohne dass diese sich im Rahmen seiner Einkommensteuerfestsetzung auswirkten. Daraufhin machten seine Eltern die Aufwendungen im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung für das Streitjahr mit der Begründung geltend, sie hätten ihrem Kind, das noch bei ihnen wohne, schließlich Naturalunterhalt gewährt. Sowohl das Finanzamt als auch das Finanzgericht lehnten den Sonderausgabenabzug der Eltern jedoch ab.

Der Bundesfinanzhof bestätigte im Ergebnis das Urteil des Finanzgerichts. Die von den unterhaltsverpflichteten Eltern ansetzbaren eigenen Beiträge des Kindes umfassten zwar auch die vom Arbeitgeber des Kindes im Rahmen einer Berufsausbildung einbehaltenen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge. Sie müssten jedoch dem Kind auf Grund einer bestehenden Unterhaltsverpflichtung tatsächlich bezahlt oder erstattet werden. Da dies im Fall der Gewährung von Naturalunterhalt nicht geschieht, wurde im Streitfall der Sonderausgabenabzug bei den Eltern nicht gewährt. Die Erstattung der eigenen Beiträge des Kindes ist nur im Wege des Barunterhalts möglich, was dann auch den Sonderausgabenabzug bei den Eltern eröffnet hätte.

Handlungsempfehlung: Die Eltern können auch die vom Arbeitgeber von der Ausbildungsvergütung des Kindes einbehaltenen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge als Sonderausgaben geltend machen, soweit sie diese Beiträge dem unterhaltsberechtigten Kind erstattet haben. Dies kann also ein steuerlich sinnvoller Weg zur Erfüllung der Unterhaltspflicht sein.

Für Unternehmer und Freiberufler

Bewertung von Pensionsrückstellungen: Neue Richttafeln

Bei der Bewertung von Altersversorgungsverpflichtungen (Pensionsrückstellungen) und vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen (z.B. Jubiläumsrückstellungen) können die versicherungsmathematischen Annahmen im Hinblick auf die Lebenserwartung, die Invalidisierungs- und die Verheiratungswahrscheinlichkeit usw. Tabellenwerken entnommen werden, soweit diese allgemein anerkannt sind. Üblicherweise bilden die Heubeck-Richttafeln die Bewertungsgrundlage. Nun hat die Heubeck AG neue Richttafeln 2018 G herausgegeben. Die nun aktualisierten Richttafeln spiegeln die weiter gestiegene durchschnittliche Lebenserwartung in Deutschland wider. Der Effekt auf die Bewertung der Pensionsverpflichtungen

hängt grundsätzlich von den spezifischen Mitarbeiterbeständen und -strukturen sowie den jeweiligen Versorgungsregelungen der Unternehmen ab.

Hinweis: Zu den Auswirkungen des Übergangs auf die neuen Richttafeln gibt die Heubeck AG folgende Hinweise: In der Steuerbilanz wird je nach Zusammensetzung des Bestands eine Zuführung zur Pensionsrückstellung zwischen 0,5 % und 1,2 % erwartet. Nach handelsrechtlichen und internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen ist der Einmal-effekt mit 1,0 % bis 2,0 % deutlich höher, wobei er maßgeblich von Rechnungszins, Gehaltsdynamik und Fluktuation abhängt.

Das Bundesfinanzministerium hat mit Schreiben vom 19.10.2018 (Aktenzeichen IV C 6 – S 2176/07/10004 :001) diese neuen Richttafeln auch für die steuerliche Bewertung anerkannt. Zur zeitlichen Anwendung gilt:

– Die „Heubeck-Richttafeln 2018 G“ **können** erstmals der Bewertung von Pensionsrückstellungen am Ende des Wirtschaftsjahres zu Grunde gelegt werden, das nach dem 20.7.2018 (Tag der Veröffentlichung der neuen Richttafeln) endet. Der Übergang hat einheitlich für alle Pensionsverpflichtungen und alle sonstigen versicherungsmathematisch zu bewertenden Bilanzposten des Unternehmens zu erfolgen.

– Die bisherigen „Richttafeln 2005 G“ **können** letztmals für das Wirtschaftsjahr verwendet werden, das vor dem 30.6.2019 endet.

Hinweis: Im Ergebnis besteht somit für die steuerliche Gewinnermittlung zum 31.12.2018 ein **Wahlrecht**. Allgemein werden in dem Jahresabschluss zum 31.12.2018 auch für steuerliche Zwecke die neuen Richtlinien zur Anwendung kommen, da dies handelsrechtlich zwingend ist.

In den meisten Fällen führt der Übergang auf die neuen Richtlinien zu einem höheren Ansatz der Pensionsrückstellungen und damit zu einem Zuführungsaufwand allein aus dem Übergang auf die neuen Richttafeln. Insoweit ist zu unterscheiden:

– **Handelsbilanz:** Die Erfolgswirkung aus der Anpassung an die neuen Tabellen ist im Jahresabschluss nach HGB sofort in voller Höhe erfolgswirksam zu zeigen. Der Ausweis erfolgt – zusammen mit der regulären Zuführung des Jahres – im Personalaufwand.

– **Steuerbilanz/steuerliche Gewinnermittlung:** Steuerlich ist ein Unterschiedsbetrag auf Grund der Umstellung auf die neuen Richttafeln nach den gesetzlichen Vorgaben auf mindestens drei Wirtschaftsjahre gleichmäßig zu verteilen. Die gleichmäßige Verteilung ist sowohl bei positiven als auch bei negativen Unterschiedsbeträgen erforderlich. D.h., es ist zunächst auf den 31.12.2018 zu berechnen, welche reguläre Zuführung sich unter Berücksichtigung der bisherigen Richttafeln ergibt, und sodann ist der Wertansatz der Pensionsrückstellungen zum 31.12.2018 nach den neuen Richttafeln zu berechnen, um den Unterschiedsbetrag aus dem Übergang auf die neuen Richttafeln zu ermitteln.

Hinweis: Mithin ist in dem versicherungsmathematischen Gutachten auf den 31.12.2018 eine Ermittlung sowohl nach den bisherigen als auch nach den neuen Richttafeln vorzunehmen.

Die neuen Richttafeln können erstmals für Jahresabschlüsse verwendet werden, die nach dem 20.7.2018 enden (Wahlrecht).

Die alten Richttafeln dürfen längstens für Wirtschaftsjahre verwendet werden, die vor dem 30.6.2019 enden.

In der Regel führen die neuen Richtlinien zu einem erhöhten Aufwand, der in der Handelsbilanz in der vollen Höhe zu zeigen ist.

In der Steuerbilanz ist der Unterschiedsbetrag zur alten Richttafel auf mindestens drei Jahre gleichmäßig zu verteilen.

**Für alle Unternehmer und
Freiberufler**

Ergibt sich für 2018 voraussichtlich ein geringeres Jahresergebnis als im Vorjahr, kann ein Antrag auf Herabsetzung der Steuervorauszahlungen gestellt werden.

Das vorläufige Ergebnis ist mit entsprechenden Nachweise zu belegen.

**Für gewerbsteuerpflichtige
Grundstücksunternehmen**

Grundstücksunternehmen können im Rahmen der Gewerbesteuerberechnung unter bestimmten Voraussetzungen eine erweiterte Kürzung in Anspruch nehmen.

Finanzgericht Düsseldorf:
Die Voraussetzungen sind dann nicht erfüllt, wenn das Unternehmen zur Vermietung eines Warenhauses auch eine Tankstelle mit Betriebsvorrichtungen mitvermietet.

Anpassung der Steuervorauszahlungen

Das voraussichtliche Jahresergebnis für 2018 kann zum jetzigen Zeitpunkt bereits vergleichsweise genau auf Basis der laufenden Buchführung und unter Berücksichtigung noch ausstehender Jahresabschlussbuchungen, wie z.B. Abschreibungen oder Rückstellungsanpassungen, hochgerechnet werden. Dies sollte zum Anlass genommen werden, die laufenden Steuervorauszahlungen, welche sich grundsätzlich nach dem letzten veranlagten Ergebnis bemessen, zu überprüfen und ggf. eine **Herabsetzung der Vorauszahlungen** für 2018 und für 2019 zu beantragen, um unnötige Liquiditätsabflüsse zu vermeiden.

Hinweis: Ergibt sich voraussichtlich ein höheres Ergebnis, als bei der Festsetzung der Vorauszahlungen angesetzt, so besteht für den Stpfl. keine Verpflichtung zur Anpassung der Vorauszahlungen. Vielmehr erfolgt insoweit erst eine Berücksichtigung in der späteren Steuererklärung für 2018. Soweit allerdings das Finanzamt, z.B. auf Grund erkennbarer Umsatzsteigerungen aus den Umsatzsteuervoranmeldungen, vom Stpfl. eine Prognose des voraussichtlichen Ergebnisses anfordert, muss diese Anfrage umfassend und unter Berücksichtigung der aktuellen Erkenntnisse vom Stpfl. beantwortet werden.

Handlungsempfehlung: Ein Antrag auf Herabsetzung der Steuervorauszahlungen erfordert aussagekräftige Unterlagen zum Nachweis des vorläufigen Ergebnisses. Geeignet sind auf der aktuellen Buchhaltung basierende Hochrechnungen. Vorbereitend ist sicherzustellen, dass die Buchhaltung auf dem aktuellen Stand ist und auch Abschlussbuchungen in ausreichendem Maße berücksichtigt.

Gewerbesteuer bei Vermietung von Betriebsvorrichtungen

Die Tätigkeit einer GmbH oder einer typischen GmbH & Co. KG wird auf Grund ausdrücklicher gesetzlicher Regelung stets als Gewerbebetrieb eingestuft, was eine Belastung mit Gewerbesteuer nach sich zieht. Diese Belastung mit Gewerbesteuer kann bei reinen Grundstücksunternehmen vermieden werden, wenn die Voraussetzungen für die sog. erweiterte Kürzung des Gewerbeertrags für Grundstücksunternehmen gegeben sind. Diese erweiterte Kürzung des Gewerbeertrags wird nur auf Antrag gewährt und setzt voraus, dass das Unternehmen ausschließlich eigenen Grundbesitz oder neben eigenem Grundbesitz eigenes Kapitalvermögen verwaltet und nutzt oder daneben Wohnungsbauten betreut oder Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser oder Eigentumswohnungen errichtet und veräußert. In diesem Fall wird der Gewerbeertrag um den Teil gekürzt, der auf die Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes entfällt.

Das Finanzgericht Düsseldorf hatte über einen Fall zu entscheiden, bei dem das Unternehmen zusammen mit einem SB-Warenhaus auch eine Tankstelle nebst Betriebsvorrichtungen vermietete. Nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs stellt die **Überlassung von Betriebsvorrichtungen grundsätzlich keine Verwaltung oder Nutzung von Grundbesitz, sondern eine eigenständige wirtschaftliche Tätigkeit** dar, die sich regelmäßig begünstigungsschädlich auswirkt. Dies gilt ausnahmsweise dann nicht, wenn sie in qualitativer Hinsicht zwingend notwendig für eine wirtschaftlich sinnvolle Nutzung eigenen Grundbesitzes ist und wenn sie in quantitativer Hinsicht den Rahmen eines unbedeutenden Nebengeschäfts nicht überschreitet.

Vor diesem Hintergrund hat das Finanzgericht Düsseldorf mit Urteil vom 29.6.2017 (Aktenzeichen 8 K 2641/15 G) im Hinblick auf die Mitvermietung einer

Tankstelle nebst Betriebsvorrichtungen die erweiterte Kürzung abgelehnt. Das Ausschließlichkeitsgebot der gesetzlichen Regelung sei im Streitfall nicht gewahrt. Die von der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs entwickelten Ausnahmevoraussetzungen seien im Streitfall weder in qualitativer noch in quantitativer Hinsicht erfüllt. Die Tankstellenvermietung sei (qualitativ) nicht zwingend erforderlich für den wirtschaftlichen Betrieb oder die Vermietung eines SB-Warenhauses. Die Mitvermietung der Tankstelle nebst Betriebsvorrichtungen liege im Übrigen auch in quantitativer Hinsicht nicht mehr innerhalb des durch das Ausschließlichkeitsgebot gezogenen Rahmens.

Handlungsempfehlung: Die erweiterte Grundstückskürzung kann zu einer deutlichen Steuerentlastung führen. Allerdings ist die restriktive Auslegung dieser Vorschrift zu beachten. Im Einzelfall ist sehr sorgfältig darauf zu achten, dass keine schädliche Leistung erbracht wird. Diese wäre ggf. in eine Schwestergesellschaft auszulagern, um zumindest für einen Teil der Tätigkeit die erweiterte Kürzung erlangen zu können.

Im vorliegenden Fall ist gegen das Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf die Revision vor dem Bundesfinanzhof anhängig (Aktenzeichen III R 36/17), so dass in Streitfällen über bestehende Strukturen auf dieses anhängige Verfahren Bezug genommen werden kann. In Gestaltungsfällen ist dagegen die restriktive Auslegung der Vorschrift dringend zu beachten.

Für Personengesellschaften

Zurechnung von Wirtschaftsgütern zum Betriebsvermögen

Zum notwendigen Betriebsvermögen sind die Wirtschaftsgüter zu zählen, die objektiv erkennbar zum unmittelbaren Einsatz im Betrieb bestimmt sind. Daneben existiert auch sog. gewillkürtes Betriebsvermögen. Diesem können i.d.R. Wirtschaftsgüter zugerechnet werden, wenn sie objektiv dazu geeignet und erkennbar dazu bestimmt sind, den Betrieb zu fördern. Hinsichtlich des gewillkürten Betriebsvermögens besteht ein Wahlrecht, dieses entweder dem Betriebsvermögen oder dem Privatvermögen zuzuordnen. Folge der Zuordnung solcher Wirtschaftsgüter ist, dass dann alle mit dem Wirtschaftsgut zusammenhängenden Erträge und Aufwendungen und auch Wertsteigerungen bzw. Wertminderungen im betrieblichen Bereich erfasst werden.

Strittig ist in der Praxis vielfach die Zuordnung von Wertpapieren zum gewillkürten Betriebsvermögen bzw. Sonderbetriebsvermögen. Dies v.a. dann, wenn später aus den Wertpapieren Verluste resultieren, die steuerlich mit den Erträgen aus dem Betrieb bzw. der Beteiligung an der Personengesellschaft verrechnet werden sollen. In diesen Fällen vermutete die Finanzverwaltung nicht selten, dass die Wertpapiere erst im Nachhinein dem Betrieb zugeordnet werden, wenn die Verluste schon absehbar sind. Daher ist von Bedeutung, dass die Zuordnung von Wirtschaftsgütern zum gewillkürten Betriebsvermögen einen ausdrücklichen Zuordnungsakt des Stpfl. erfordert. Dieser hat als solcher zwar keine gesetzlich vorgeschriebene Form und kann grundsätzlich in jeder tatsächlichen Handlung zu erkennen sein. Im Zweifel wird dabei abgestellt auf eine zeitnahe Erfassung nach der Anschaffung des Wirtschaftsguts in der Buchführung.

Das Finanzgericht Köln hatte einen solchen Fall zu beurteilen. Die Besonderheit bestand darin, dass offensichtlich ein elektronisches Buchführungsprogramm verwendet worden war, das eine überprüfbare Festschreibung von Buchungen im Streitjahr nicht ermöglichte. Hierzu hat das Finanzgericht mit Urteil vom

Für alle Personengesellschaften

Wirtschaftsgüter können dann dem sog. gewillkürten Betriebsvermögen zugerechnet werden, wenn diese objektiv dazu geeignet und erkennbar dazu bestimmt sind, den Betrieb zu fördern.

Für die Zuordnung ist eine zeitnahe ausdrückliche Handlung des Steuerpflichtigen erforderlich.

Finanzgericht Köln:

Für die Zuordnung ist es nicht ausreichend, wenn die Dokumentation ausschließlich durch Buchung in einem Buchführungsprogramm erfolgt, welches keine Festschreibung ermöglicht.

Die Revision beim Bundesfinanzhof ist anhängig.

Für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Erhöhung des Mindestlohns zum 1.1.2019 auf € 9,19 und zum 1.1.2020 auf € 9,35.

Für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Änderung der Beitragsbemessungsgrenzen ab 1.1.2019

26.4.2018 (Aktenzeichen 1 K 1896/17) entschieden, dass bei Verwendung eines elektronischen Buchführungsprogramms, das eine Festschreibung von Buchungen nicht ermöglicht, daraus resultierende nicht unumkehrbare Buchungen für einen solchen Widmungsakt nicht ausreichend sind. Eine weitere Möglichkeit der Dokumentation ist die Anzeige des Einlagevorgangs gegenüber dem zuständigen Finanzamt. Dies sei zumutbar, wenn Kenntnis über das insoweit unzureichende Buchhaltungsprogramm besteht.

Hinweis: Auch wenn dieser Fall bereits im zweiten Rechtsgang vor dem Finanzgericht war (es geht um das Streitjahr 2008) und nun erneut die Revision beim Bundesfinanzhof anhängig ist (Aktenzeichen IV R 17/18) verdeutlicht dieser Fall die Problematik in der Praxis. Auch wenn nach wie vor keine gesetzlichen Regeln und auch keine durch die Rechtsprechung aufgestellten Grundsätze zum Widmungsakt von Wirtschaftsgütern zum gewillkürten Betriebsvermögen existieren, sollte in einschlägigen Fällen zeitnah eine formlose Anzeige an das Finanzamt erfolgen.

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Erhöhung des Mindestlohns zum 1.1.2019

Mit Einführung des gesetzlichen Mindestlohns zum 1.1.2015 wurde vereinbart, dass dieser regelmäßig überprüft und an die Entwicklung des durchschnittlichen tariflichen Stundenlohns angepasst wird. Nun erfolgt mit Wirkung zum 1.1.2019 eine Erhöhung von bisher 8,84 auf dann 9,19 je Stunde und ab dem 1.1.2020 auf 9,35 € je Stunde. In der Praxis bedeutet dies, dass alle Arbeitnehmer, die bislang eine Vergütung unter diesem Satz erhalten, nun einen gesetzlichen Anspruch auf eine Vergütung in Höhe des Mindestlohns erhalten.

Handlungsempfehlung: Bei betroffenen Arbeitnehmern, also solchen, bei denen der vereinbarte Lohn zwischen 8,84 € und 9,19 € je Stunde liegt, sind zum 1.1.2019 Anpassungen erforderlich. Vorsicht ist geboten in den Fällen, in denen die Anpassung des Mindestlohns dazu führt, dass die 450 €-Grenze überschritten wird. Dann entsteht entweder ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis oder die Arbeitszeit muss entsprechend vermindert werden, damit bei dem angehobenen Stundenlohn die 450 €-Grenze weiter eingehalten wird.

Rechengrößen der Sozialversicherung für 2019

Die maßgeblichen Rechengrößen für die Sozialversicherung werden alljährlich an die Einkommensentwicklung angepasst und stellen sich für 2019 wie in der Übersicht aufgeführt dar.

Rentenversicherung/ Arbeitslosenversicherung	West		Ost	
	2018	2019	2018	2019
Beitragsbemessungsgrenze				
– jährlich	78 000,00 €	80 400,00 €	69 600,00 €	73 800,00 €
– monatlich	6 500,00 €	6 700,00 €	5 800,00 €	6 150,00 €

Gesetzl. Krankenversicherung/ Pflegeversicherung	West		Ost	
	2018	2019	2018	2019
Beitragsbemessungsgrenze				
– jährlich	53 100,00 €	54 450,00 €	53 100,00 €	54 450,00 €
– monatlich	4 425,00 €	4 537,50 €	4 425,00 €	4 537,50 €
Versicherungspflichtgrenze				
– jährlich	59 400,00 €	60 750,00 €	59 400,00 €	60 750,00 €
– monatlich	4 950,00 €	5 062,50 €	4 950,00 €	5 062,50 €
Versicherungspflichtgrenze für die am 31.12.2002 PKV-versicherte				
– jährlich	53 100,00 €	54 450,00 €	53 100,00 €	54 450,00 €
– monatlich	4 425,00 €	4 537,50 €	4 425,00 €	4 537,50 €

Hinweis: Der Anstieg der Beitragsbemessungsgrenze führt bei höher verdienenden Arbeitnehmern zu einem Anstieg der Sozialabgaben sowohl für den Arbeitgeber als auch für den Arbeitnehmer.

Die **Beitragssätze zur Sozialversicherung** entwickeln sich wie dargestellt:

	2018	2018	2018	2019	2019	2019
	Beitrags- satz	davon ArbG	davon ArbN	Beitrags- satz	davon ArbG	davon ArbN
Arbeitslosen- versicherung	3,0 %	1,5 %	1,5 %	2,5 %	1,25 %	1,25 %
Krankenkasse						
Grundbeitrag	14,6 %	7,3 %	7,3 %	14,6 %	7,3 %	7,3 %
Zusatzbeitrag	individuell je Kranken- kasse	nein	komplett	individuell je Kran- kenkasse	hälftig	hälftig
Renten- versicherung	18,7 %	9,35 %	9,35 %	18,6 %	9,3 %	9,3 %
Pflege- versicherung	2,55 %	1,275 %	1,275 %	3,05 %	1,525 %	1,525 %
kinderlose Versicherte, die das 23. Lebens- jahr vollendet haben	2,8 %	1,275 %	1,525 %	3,30 %	1,525 %	1,775 %
Freistaat Sachsen	2,55 % (ggf. zzgl. 0,25 %)	0,775 %	1,775 % (ggf. zzgl. 0,25 %)	3,05 % (ggf. zzgl. 0,25 %)	1,025 %	2,025 % (ggf. zzgl. 0,25 %)
Umlagesatz Insolvenzgeld	0,06 %	0,06 %		0,06 %	0,06 %	

Änderung der Beitragssätze in der
Sozialversicherung ab 1.1.2019.

Die Zusatzbeiträge zur Krankenversicherung werden ab 1.1.2019 wieder hälftig vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer getragen.

Geringverdiener sollen ab 1.7.2019 durch eine Änderung der sog. Gleitzone entlastet werden.

Für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Änderungen der Sachbezugswerte ab 1.1.2019

Für Erwerber von Immobilien

Hervorzuheben ist, dass die von den Krankenkassen individuell festgelegten **Zusatzbeiträge**, die bislang ausschließlich der Arbeitnehmer trug, ab dem 1.1.2019 hälftig vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer getragen werden, so dass sich für den Arbeitnehmer eine Entlastung (und den Arbeitgeber eine Belastung) ergibt.

Mit dem Ziel der Entlastung von Geringverdienern bei den Sozialabgaben wird die bisherige **Gleitzone**, in der Beschäftigte mit einem monatlichen Arbeitsentgelt von 450,01 bis 850 € verringerte Arbeitnehmerbeiträge zahlen, ab 1.7.2019 zu einem sozialversicherungsrechtlichen Übergangsbereich weiterentwickelt: Der „**Übergangsbereich**“ zwischen geringfügiger Beschäftigung und dem Einsetzen der vollen Beitragslast auf Arbeitnehmerseite erfasst künftig monatliche Entgelte bis einschließlich 1 300 €. Weiterhin wird sichergestellt, dass die reduzierten Rentenversicherungsbeiträge nicht mehr zu geringeren Rentenleistungen führen.

Hinweis: Diese Änderung führt dazu, dass Arbeitnehmer mit einem Verdienst ab 850 € ab dem 1.7.2019 bei den Sozialabgaben entlastet werden. Die volle Abgabenbelastung trifft Arbeitnehmer zukünftig erst bei einem monatlichen Arbeitsentgelt von 1 300 €.

Sachbezugswerte für 2019

Wird den Arbeitnehmern kostenlos oder **verbilligt Verpflegung, Wohnung oder Unterkunft zur Verfügung gestellt**, so liegen sog. Sachbezüge vor. Diese sind Teil des Arbeitslohns und deshalb als „geldwerter Vorteil“ steuer- und sozialversicherungspflichtig. Zu bewerten sind diese Sachbezüge nach den Ansätzen der Sozialversicherungsentgeltverordnung. Die Sachbezugswerte entwickeln sich wie dargestellt:

Jahr	freie Verpflegung insgesamt (kein minderjähriger Familienangehöriger)	freie Unterkunft bei Belegung mit einem Volljährigen	Frühstück		Mittag- und Abendessen je	
			monatlich	täglich	monatlich	täglich
2019	251,00 €	231,00 €	53,00 €	1,77 €	99,00 €	3,30 €
2018	246,00 €	226,00 €	52,00 €	1,73 €	97,00 €	3,23 €

Handlungsempfehlung: Wegen der vergleichsweise geringen Sachbezugswerte kann es günstiger sein, statt Barlohn Sachbezüge z.B. in Form von Restaurantgutscheinen an die Arbeitnehmer auszugeben. Sachbezüge sind (insgesamt) bis zu einer Freigrenze von 44,00 € je Monat lohnsteuerfrei und unterliegen auch nicht der Sozialversicherungspflicht. Im Einzelfall sollte eine solche Gestaltung unter Hinzuziehung steuerlichen Rats erfolgen, da die Anerkennung von Sachbezügen an enge Bedingungen geknüpft ist.

Für Hauseigentümer

Miterwerb von beweglichen Gegenständen

Werden zusammen mit einer Immobilie gebrauchte bewegliche Gegenstände verkauft, wird hierfür keine Grunderwerbsteuer fällig, wie nun das Finanzgericht Köln mit rechtskräftigem Urteil vom 8.11.2017 (Aktenzeichen 5 K 2938/16) bestätigt hat. Allerdings gilt dies nur, wenn keine Anhaltspunkte für unrealistisch ange-setzte Kaufpreise bestehen.

Die Stpfl. hatten ein Einfamilienhaus für 392 500 € erworben und im notariellen Kaufvertrag vereinbart, dass von dem Kaufpreis 9 500 € auf die mitverkaufte **Einbauküche und Markisen** entfallen sollen. Das Finanzamt erhob auch auf diesen Teilbetrag Grunderwerbsteuer, weil es den für die gebrauchten Gegenstände vereinbarten Preis für zu hoch hielt. Den Stpfl. sei es nur darum gegangen, die Grunderwerbsteuer zu sparen.

Das Finanzgericht bestätigte dagegen die Ansicht der Stpfl. und führt aus, dass die in einem Kaufvertrag gesondert vereinbarten Kaufpreise grundsätzlich der Besteuerung zugrunde zu legen seien. Dies gelte jedenfalls, solange keine Zweifel an der Angemessenheit der Preise bestünden. Das Finanzamt müsse nachweisen, dass für die beweglichen Gegenstände keine realistischen Verkaufswerte angesetzt worden seien. Insoweit handele es sich um steuerbegründende Umstände, für die das Finanzamt die Feststellungslast trage. Zur Ermittlung des Werts seien weder die amtlichen Abschreibungstabellen noch die auf Verkaufsplattformen für gebrauchte und ausgebaute Gegenstände geforderten Preise als Vergleichsmaßstab geeignet.

Hinweis: In Anbetracht der hohen Steuersätze bei der Grunderwerbsteuer sollten für mit einer Immobilien erworbene bewegliche Gegenstände stets gesonderte Kaufpreise vereinbart werden. Dies sollte möglichst im notariellen Kaufvertrag durch detaillierte Aufzählung der Gegenstände geschehen. Wichtig ist eine möglichst exakte und gut dokumentierte Wertermittlung. Ggf. kann auch eine Dokumentation mit Fotos für Nachweiszwecke hilfreich sein. Die Werte müssen stets angemessen sein.

Vermietung möblierter Wohnungen mit Zusatzleistungen

Die Finanzverwaltung (stellvertretend Finanzbehörde Hamburg, Fachinformation v. 30.1.2018, Aktenzeichen S 1980 – 2017/003 – 52) weist darauf hin, dass die Tätigkeit eines Vermieters nach dem Gesamtbild der Verhältnisse den Rahmen einer Vermögensverwaltung überschreiten und gewerblichen Charakter annehmen kann. Das gilt dann, wenn der Vermieter die Vermietung seiner Immobilie für private Wohnzwecke im Rahmen eines Gesamtkonzepts anbietet, zu dem auch standardisierte, gesondert vergütete Leistungsangebote externer, rechtlich selbständiger Dienstleister an die Mieter gehören, die über übliche Nebenleistungen zur Vermietung hinausgehen und die auf eine bestimmte Zielgruppe (wie z.B. Studenten, Berufsanfänger, Pendler) zugeschnitten sind.

Solche Leistungsangebote können beispielsweise sein:

der Verkauf von Einrichtungsgegenständen, Büro-Utensilien, Gegenständen des täglichen Bedarfs oder Kochgeschirr an die Mieter;

das Vorhalten von Getränke- und Snackautomaten, Fitnessgeräten und/oder Kopiergeräten in der Wohnanlage;

das Angebot eines Brötchendienstes;

ein hotelähnlicher Service wie z.B. die Zimmerreinigung, der Austausch von Bettwäsche und Handtüchern oder auch ein kompletter Kleider- und Wäschereinigungsservice.

Hinweis: Liegt eine gewerbliche Tätigkeit vor, so unterliegen die Einkünfte der Gewerbesteuer und die Immobilie kann nicht (nach Verstreichen der zehnjährigen Haltedauer) steuerfrei veräußert werden.

Finanzgericht Köln:

Werden im Zusammenhang mit einem Immobilienkauf auch weitere (bewegliche) Gegenstände erworben, unterliegen diese nicht der Grunderwerbsteuer.

Voraussetzung ist, dass die angegebenen Preise angemessen sind. Das Finanzamt trägt die Nachweispflicht.

Für Vermieter von Immobilien

Bietet ein Vermieter von Wohnungen über die Vermietung hinaus weitere Zusatzleistungen für seine Mieter an, kann die Gesamtleistung gewerblich sein.

Die Finanzverwaltung hat Beispielfälle für solche Leistungsangebote aufgeführt.

**Für Kapitalgesellschaften und ihre
Gesellschafter**

Bundesfinanzhof:

Wurden Betriebseinnahmen nicht vollständig gebucht, sind die Zuschätzungen der Finanzverwaltung vGA an die Gesellschafter.

Die Unaufklärbarkeit des Verbleibs von Einnahmen geht zu Lasten der Gesellschafter.

Streitfall:

Das Finanzamt lehnte den Abzug von Fahrzeugkosten einer GmbH ab, da das Fahrzeug nicht als Betriebsfahrzeug anzuerkennen sei.

Finanzgericht München:

Eine GmbH hat keine außerbetriebliche Sphäre, weshalb die Fahrzeugkosten als Betriebsausgaben zu behandeln sind.

Für Kapitalgesellschaften

Entscheidungen zur verdeckten Gewinnausschüttung (vGA)

a) Änderung eines Einkommensteuerbescheids des Gesellschafters wegen vGA (Zuschätzungen als Kapitaleinkünfte)

Mit seinem Urteil vom 2.8.2018 (Aktenzeichen VIII R 37/14) hat der Bundesfinanzhof in Fortführung seiner bisherigen Rechtsprechung entschieden,

– dass Zuschätzungen auf Grund einer Nachkalkulation bei einer GmbH dann als vGA an die Gesellschafter zu beurteilen sind, wenn die Nachkalkulation den Schluss zulässt, dass die GmbH (die im Streitfall eine Diskothek betrieb) Betriebseinnahmen nicht vollständig buchte und diese nicht gebuchten Betriebseinnahmen den Gesellschaftern außerhalb der gesellschaftsrechtlichen Gewinnverteilung zuflossen,

– dass dann, wenn sich der Verbleib nicht gebuchter Betriebseinnahmen nicht feststellen lässt, im Zweifel davon auszugehen ist, dass der zusätzliche Gewinn an die Gesellschafter entsprechend ihrer Beteiligungsquote ausgekehrt worden ist. Nach den Grundsätzen der Beweisrisikoverteilung geht die Unaufklärbarkeit des Verbleibs zu Lasten der Gesellschafter.

– dass Finanzgerichte berechtigt sind, bei Prüfung der Rechtmäßigkeit eines infolge einer vGA geänderten Einkommensteuerbescheids des Gesellschafters als Rechtsgrundlage für dessen Korrektur die gesonderte Regelung zur Ablaufhemmung heranzuziehen. Der Eintritt der Festsetzungsverjährung beginnt dann nach Ablauf eines Jahres, nachdem der Steuerbescheid der Kapitalgesellschaft unanfechtbar geworden ist.

Hinweis: Bereits in früheren Urteilen hatte der Bundesfinanzhof formuliert, dass die Nichterfüllung der den Stpfl. auferlegten Pflichten zur Mitwirkung an der Aufklärung des Sachverhalts für das Finanzamt zu einer Reduzierung des Beweismaßes hinsichtlich der einzelnen Tatbestandsvoraussetzungen einer vGA führe; die Unaufklärbarkeit des Verbleibs eines zusätzlichen Gewinns gehe zu Lasten der Gesellschafter.

b) Behandlung eines von einer GmbH angeschafften Pkw als vGA

Mit rechtskräftigem Urteil vom 11.6.2018 (Aktenzeichen 7 K 634/17) hat das Finanzgericht München klargestellt, dass alle von einer GmbH angeschafften Wirtschaftsgüter zu ihrem Betriebsvermögen gehören, ohne dass die GmbH den Nachweis einer betrieblichen Veranlassung erbringen müsse. Für die Annahme des Vorliegens einer vGA trägt das Finanzamt die Feststellungslast.

Im Streitfall war Gegenstand des Unternehmens der GmbH das Betreiben von Bars, Restaurants und Clubs. Strittig war die steuerliche Behandlung von laufenden Kosten (z.B. für Aufwendungen für Leasing) für ein Fahrzeug Mercedes G 500, welches vom alleinigen Gesellschafter-Geschäftsführer genutzt wurde. Das Finanzamt war der Auffassung, dass das Fahrzeug nicht als Betriebsfahrzeug anzuerkennen sei, da für den Betrieb der Bar grundsätzlich kein Fahrzeug notwendig sei.

Demgegenüber stellt das Finanzgericht fest, dass nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs eine GmbH keine außerbetriebliche Sphäre habe (zuletzt Bundesfinanzhof vom 22.8.2007, Aktenzeichen I R 32/06) und mithin alle Aufwendungen als Betriebsausgaben und sämtliche von der Gesellschaft angeschafften Wirt-

schaftsgüter als Betriebsvermögen zu behandeln sind. Lediglich bei einer **gesellschaftsrechtlichen Veranlassung** der Aufwendungen ist eine außerbilanzielle Hinzurechnung der Aufwendungen, also eine Korrektur der Gewinnermittlung, notwendig. Dafür trägt jedoch das Finanzamt die Beweislast. Im Streitfall konnte das Finanzgericht jedoch keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer vGA feststellen. Insbesondere war nicht erkennbar, dass das Fahrzeug vom Gesellschafter für außerbetriebliche Zwecke genutzt wurde.

Hinweis: Die Besonderheit lag im Streitfall auch darin, dass vorgetragen werden konnte, dass dem Gesellschafter-Geschäftsführer für private Fahrten ein anderes, privates Fahrzeug zur Verfügung gestanden hat, welches dem betrieblichen Fahrzeug in Status und Gebrauchswert zumindest vergleichbar war, so dass insoweit der Anscheinsbeweis für eine private Nutzung des betrieblichen Pkw entkräftet war.

In eigener Sache

Standort Bremen

Am 1. Januar 2019 hat Herr **Tobias Thieben** seine Tätigkeit als Steuerberater bei uns aufgenommen. Herr Thieben wird uns ab sofort sowohl im Bereich der Wirtschaftsprüfung als auch in der steuerlichen Beratung unterstützen.

Wir begrüßen Herrn Thieben recht herzlich, wünschen viel Erfolg und freuen uns auf die Zusammenarbeit.

Wir beglückwünschen Herrn Steuerberater **Pierre Christian Hilker** recht herzlich zum 10-jährigen Firmenjubiläum. Seit 5. Januar 2009 ist Herr Hilker sowohl in der Steuerberatung als auch in der Wirtschaftsprüfung für uns tätig. Wir bedanken uns an dieser Stelle bei Herrn Hilker für seinen stets sehr engagierten Einsatz, wünschen für die Zukunft alles Gute und freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit.

Standort Gießen

Wir begrüßen recht herzlich Frau **Kim Hisserich**. Frau Hisserich verstärkt ab 1. Januar 2019 unser Team der Wirtschaftsprüfung. Wir wünschen ihr einen guten Start und freuen uns auf die Zusammenarbeit.

Haben Aufwendungen eine gesellschafterbezogene Veranlassung, werden diese außerbilanziell hinzugerechnet.

Termine für Steuerzahlungen

Januar 2019			
Steuerart	Fälligkeit	Schonfrist bei Überweisung ¹	Einreichungsfrist bei Scheckzahlung
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Lohnsteuer (mit KiSt und SolZ)^{2,3} ▶ Umsatzsteuer^{2,4} 	10.1. (Donnerstag)	14.1. (Montag)	7.1. (Montag)
<p>¹ bei Überweisung innerhalb der Schonfrist entsteht kein Säumniszuschlag (1 Prozent der Steuer für jeden angefangenen Monat); maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde</p> <p>² Lohnsteuer-Anmeldungen und Umsatzsteuer-Voranmeldungen müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können</p> <p>³ Monatszahler: für den abgelaufenen Monat; Vierteljahreszahler: für das abgelaufene Kalendervierteljahr</p> <p>⁴ Monatszahler: für den abgelaufenen Monat oder bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; Vierteljahreszahler ohne Dauerfristverlängerung: für das vorangegangene Kalendervierteljahr</p>			

Februar 2019			
Steuerart	Fälligkeit	Schonfrist bei Überweisung ¹	Einreichungsfrist bei Scheckzahlung
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Lohnsteuer (mit KiSt und SolZ)^{2,3} ▶ Umsatzsteuer^{2,4} 	11.2. (Montag)	14.2. (Donnerstag)	8.2. (Freitag)
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Gewerbesteuer ▶ Grundsteuer⁵ 	15.2. (Freitag)	18.2. (Montag)	12.2. (Dienstag)
<p>¹ bei Überweisung innerhalb der Schonfrist entsteht kein Säumniszuschlag (1 Prozent der Steuer für jeden angefangenen Monat); maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde</p> <p>² Lohnsteuer-Anmeldungen und Umsatzsteuer-Voranmeldungen müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können</p> <p>³ Monatszahler: für den abgelaufenen Monat</p> <p>⁴ Monatszahler: für den abgelaufenen Monat oder bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; Vierteljahreszahler mit Dauerfristverlängerung: für das vorangegangene Kalendervierteljahr</p> <p>⁵ Vierteljahres- und Halbjahreszahler (siehe § 28 Abs. 1 und 2 GrStG)</p>			

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

Westprüfung Emde GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

engagiert · kompetent · persönlich

Bremen
Linzer Straße 9a
28359 Bremen
T 0421 696 88-0
bremen@wpe-partner.de

Gießen
Südanlage 5
35390 Gießen
T 0641 98 44 57-0
giessen@wpe-partner.de

Kiel
Bollhörnkai 1
24103 Kiel
T 0431 982 658-0
kiel@wpe-partner.de

A member of  **HLB International**

A world-wide network of independent professional accounting firms and business advisers.

ständig informiert auch unter:

www.westpruefung-emde.de

Impressum

Herausgeber

Westprüfung Emde GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

mit Sitz in Bremen
(Amtsgericht Bremen HRA 27620 HB)

Redaktionsteam

WP, StB, RA Magnus v. Buchwaldt, Kiel
RA, FA f StR Erik Spielmann, Gießen
StB Olaf Seidel, Bremen